



Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“
vom 8. Mai 2013
StAnz. S. 995

berichtigt am 18. Dezember 2013
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2014, S. 109)

geändert mit Ordnungen vom

23. Juni 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2015, S. 283)

11. Dezember 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2018, S. 5)

11. Juni 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2018, S. 394)

26. Februar 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 03/2019, S. 124)

13. Januar 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 02/2021, S. 38)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. August 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ ge-

mäß § 88 Abs. 3 Hochschulgesetz per Eilentscheid beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 2. Mai 2013, Az: 03/02/05/01/00-001/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen	3
§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung	4
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module, Auslandssemester, Lehrsprachen.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 9 Übernahme und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
II. Prüfung.....	11
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	11
§ 11 Modulprüfungen	12
§ 12 Mündliche Modulprüfungen.....	12
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen	13
§ 14 Masterarbeit.....	16
§ 15 Mündliche Abschlussprüfung	17
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	19
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	20
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschlüsse der Partnerhochschulen	23
III. Schlussbestimmungen	24
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	24
§ 21 Widerspruch.....	24
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	24
§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr.....	25
§ 24 Inkrafttreten.....	25
Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module	26
Anhang 2: Notenumrechnungstabelle	30

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ (joint degree master programme) des Fachbereichs 05 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung an einer Partneruniversität gemäß Abs. 3 Satz 1 erbracht, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten Soziolinguistik und Multilingualismus (Mehrsprachigkeitsforschung) zu vermitteln.

(3) Der Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ ist ein internationaler Studiengang, der von den Partneruniversitäten Vytautas Magnus Universität, VMU (Kaunas, Litauen) und Johannes Gutenberg-Universität Mainz, JGU (Deutschland) angeboten wird.

An der VMU wird der Studiengang vom Department of the Lithuanian Language und dem Department of English Philology und an der JGU vom Institut für Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien durchgeführt.

(4) Das erste Semester im Studiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ wird an der VMU und das zweite Semester an der JGU verbracht. Auf § 3 Abs. 3 sowie auf die Regelungen in Anhang 1 wird verwiesen. Für das dritte Semester besteht die Möglichkeit, die Module an einer der assoziierten Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 Satz 4 abzuleisten. In der Regel wird das vierte Semester an einer Partneruniversität gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 erbracht, an der die Masterarbeit angemeldet wird. Auf § 14 wird verwiesen.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf den Gebieten Soziolinguistik und Mehrsprachigkeitsforschung erworben hat, die Zusammenhänge der Fachgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen der Fachbereich 05, Philosophie und Philologie, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und die VMU im Rahmen des joint degree programme einen gemeinsamen akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf § 19 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „International M.A. Sociolinguistics and Multilingualism“ sind:

1. Studienabschluss

a) Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses in den Geistes- oder Sozialwissenschaften an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Der Studienabschluss muss von allen Partneruniversitäten als qualifizierend für den Zugang zum Masterstudiengang bewertet werden.

b) Der Studienabschluss muss einen linguistischen oder philologischen Anteil von mindestens 30 LP aufweisen.

2. Nachweis von Sprachkenntnissen

a.) Es ist der Nachweis von sehr guten aktiven englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Der Nachweis kann über das Cambridge First Certificate in English, telc English B2, LCCI Level 2, TOEFL iBT 87 Punkte oder IELTS Grade 5-6 nachgewiesen werden.

b) Auf den Nachweis von Deutschkenntnissen wird aufgrund der gem. Nr. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse in Einklang mit § 7 Abs. 4 Satz 3 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Juli 2008 in der aktuellen Fassung (Einschreibeordnung) verzichtet.

3. Erfolgreiches Bestehen eines Eignungsgesprächs an der VMU. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Eignungsgespräch bestanden, tritt aber das Studium nicht an, verliert das Ergebnis seine Gültigkeit bei einer späteren Bewerbung. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch nicht wiederholen.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist müssen zwei Drittel der Leistungspunkte nach Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass die Studien- und Prüfungsleistungen, die für das vorhergehende Fachsemester bzw. die vorhergehenden Fachsemester entsprechend dem Anhang 1 vorgesehen sind, an einer der Partneruniversitäten oder einer der assoziierten Partneruniversitäten des Studiengangs erbracht bzw. von einer

der Partnerhochschulen anerkannt wurden. Falls die entsprechenden Leistungen erbracht wurden, jedoch die Bescheinigungen darüber noch nicht vorliegen, kann die Einschreibung gem. § 10 Abs. 6 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis innerhalb einer im Zulassungsbescheid gesetzten Frist erfolgt.

(5) Die Bewerbung für den Studiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ erfolgt über die VMU. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbung und erforderlichen Nachweise in der geforderten Form und fristgemäß dort einreichen. Das Zulassungsverfahren und die Einschreibung werden an der VMU durchgeführt. Die für die Einschreibung an der JGU notwendigen Daten werden von der VMU gemäß § 23 an die JGU transferiert. Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. mündliche Abschlussprüfung (Master Thesis Defence).

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen) oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit, und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Abs. 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Abs. 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit, des Praktikums und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Abs. 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen

gen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang 1. Sofern im Anhang 1 mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module, Auslandssemester, Lehrsprachen

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

29 SWS in den Pflichtmodulen und 14–16 SWS in den Wahlpflichtmodulen je nach Wahl des Studienaufenthalts im dritten Semester und je nach Wahl der Sprachlehrveranstaltung in Modul 5

Näheres hierzu ist im Anhang 1 geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	60 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule	30 LP,
3. auf die Masterarbeit	25 LP,
4. auf die Abschlussprüfung (Master Thesis Defence)	5 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen und Hochschulen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in einem dem Masterstudiengang „International M.A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ zugrunde liegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Der Studiengang wird an mindestens drei Universitäten absolviert; auf § 1 Abs. 4 wird verwiesen. Lehr- und Prüfungssprache an allen Partneruniversitäten sowie an den assoziierten Partneruniversitäten ist Englisch.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat 05 einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch ein Prüfungsbüro unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Partneruniversität gem. §1 Abs. 3 Satz 1 angehören. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der

oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mittels Videokonferenz abstimmen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann einer Partneruniversität die Vollmacht erteilen, administrative Aufgaben in Bezug auf die Organisation der mündlichen Abschlussprüfung (Master Thesis Defence) durchzuführen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern aller beteiligten Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschule (VMU Kaunas, Litauen) sowie der assoziierten Partneruniversitäten (Tartu Universität, Estland und Stockholms Universität, Schweden) bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 9

Übernahme und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung übernommen, wenn sie an einer der Partnerhochschulen oder an einer der assoziierten Partnerhochschulen im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist. Für die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Auf § 1 Abs. 3 wird verwiesen.

(4) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme bzw. Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(10) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(11) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb derer diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „International M.A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang 1 in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang 1 kann Modulteilprüfungen vorsehen; diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang 1 vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß §16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 bis 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang 1 geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang 1 zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und refe-

ratsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 1 mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang 1 auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang 1 mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang 1 auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des

Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang 1 geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die

Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(7) Schriftliche Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit obliegt in der Regel der Universität, an welcher die Studierenden das vierte Semester verbringen; auf § 1 Abs. 4 Satz 4 wird verwiesen. Ausnahmen sind auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Es gilt die jeweilige Prüfungsordnung der Universität, an der die Masterarbeit angemeldet wird. Soll die Masterarbeit an der JGU, aber in einer nicht dem Fachbereich 05 angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit von Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre Masterarbeit an der JGU anfertigen, wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Betreuerin oder der Betreuer soll dem Fachbereich 05 der Universität Mainz oder einer Partneruniversität gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(4) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der die Masterarbeit an der JGU anmelden möchte keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach dem Ende des dritten Fachsemesters. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit ist auf Englisch zu schreiben.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Sie oder er hat bei der Abgabe gem. § 18 Abs. 5 schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll einer der Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 oder einer der assoziierten Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 Satz 4 angehören. Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter sollen verschiedenen Universitäten angehören.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Für die mündliche Abschlussprüfung (Master Thesis Defence) gilt die jeweilige Prüfungsordnung der Universität, an der die Masterarbeit angemeldet wurde. Wurde die Masterarbeit an der JGU angemeldet und wurde sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung (Master Thesis Defence) zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Die Prüfung kann auch an einer der Partneruniversitäten abgelegt werden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert und führt die mündliche Abschlussprüfung (Master Thesis Defence) durch. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer studienprogramm-internen Konferenz. Die Konferenz findet an einer der Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 statt. Sofern die Teilnahme an der Konferenz im Einzelfall eine unzumutbare Härte

darstellt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den an den Partneruniversitäten verantwortlichen Stellen eine Ausnahmeregelung treffen. Innerhalb der Konferenz präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterarbeit in Form eines wissenschaftlichen Vortrags von etwa 10 Minuten und haben Fragen der Prüferinnen und Prüfer zu beantworten. Die Prüfung dauert insgesamt in der Regel 30 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Masterarbeit in Form eines englischsprachigen wissenschaftlichen Vortrags von etwa 10 Minuten darzustellen und anschließend auf Englisch Fragen der Prüferinnen und Prüfer zu beantworten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können neben den Prüflingen Studierende des Programms, welche nicht der gleichen Kohorte angehören, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(7) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers bzw. der Beisitzenden fest, ob die mündliche Abschlussprüfung (Master Thesis Defence) bestanden wurde. Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 Abs. 1 fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(8) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(9) Die mündliche Abschlussprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(10) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(11) Die Meldung zur ersten Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Wenn aufgrund der Studienzeitverteilung auf mehrere Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den an der Partneruniversität verantwortlichen Stellen eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, die in Mainz erbracht wurden, sind folgende Noten zu verwenden.

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Übertragung von den an Partnerhochschulen und assoziierten Hochschulen erbrachten Noten erfolgt entsprechend Anhang 2.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang 1 zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer

abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang 1 kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen.

Für in Mainz erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Noten.

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt wurden sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen, können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten

Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Wenn aufgrund der Studienzeitverteilung auf mehrere Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den der Partneruniversität verantwortlichen Stellen eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studiengangs an der JGU oder einer der Partneruniversitäten oder einer der assoziierten Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 absolviert wird, nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschlüsse der Partnerhochschulen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Für Modulprüfungen, die an einer Partnerhochschule abgelegt wurden, wird der Name der betreffenden Partnerhochschule im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich eine Einstufungstabelle gemäß ECTS Leitfaden auf Ebene der Gesamtnoten dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) In der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M. A.) beurkundet.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement-Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen an der Partneruniversität wird von der jeweiligen Partneruniversität ausgestellt.

(6) Zeugnis und Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records, dessen Ausstellung gem. Absatz 7 Satz 2 in die Zuständigkeit der JGU fällt, sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Die Urkunde wird litauisch-, deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

7) Das Zeugnis gem. Absatz 1 und 2 sowie das Diploma Supplement gemäß Absatz 4 werden von der JGU ausgefertigt. Das Transcript of Records wird von der jeweiligen Hochschule, an der die Leistungen erbracht wurden, angefertigt. Die Urkunde gem. Absatz 3 wird von der VMU ausgefertigt und von den zuständigen Stellen aller Partneruniversitäten unterzeichnet. Zuständige Stelle an der JGU für das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records, soweit die Ausstellung gem. Satz 2 in die Zuständigkeit der JGU fällt, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Zeugnis sowie die Urkunde sind mit dem Stempel des Fachbereichs oder dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen; auf § 7 Abs. 9 wird verwiesen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Über Entscheidungen von Fällen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die zuständigen Stellen der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23**Elektronischer Dokumentenverkehr**

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Partnerhochschulen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2013.

Der Dekan
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Stephan Jolie

Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**1.Semester – Studienort Kaunas**

Modul 1: Multilingualismus in Ostsee-Europa I: Sprachliche und soziologische Gesichtspunkte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a) Mediatisierung von Sprache, Kultur und Alltag	V	1	P	3		6
b) Multilingualismus in Europa	S	1	P	3		6
Modulprüfung	Klausur (jeweils 120 Min.) in a) und b), gewichtet 1:1					
Total				6		12

Modul 2: Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a.1) Wissenschaftliches Schreiben – Englisch	Ü	1	WP	3		6
a.2) Interkulturelle Kommunikation	V+S	1	WP	3		6
b.1) Für nicht-Muttersprachler des Litauischen: Litauisch	SK	1	WP	3		6
b.2) Für Muttersprachler des Litauischen: Sprachkurs in einer nordischen oder baltischen Sprache	SK	1	WP	3		6
Modulprüfung	Klausur (jeweils 120 Min.) in a) und b), gewichtet 1:1					
Total				6		12
Sonstiges	Die Bereiche a) und b) sind abzudecken.					

Modul 3: Methodologie der Soziolinguistik I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a) Quantitative und qualitative Forschungsmethoden in der Soziolinguistik	V+S	1	P	3		6
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) in a)					
Total				3		6

2. Semester – Studienort Mainz

Modul 4: Multilinguales Ostsee-Europa II: Grundlagen der Soziolinguistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a) Aktuelle Trends in der Soziolinguistik	S	2	P	2		6
b) Regional- und Minderheitensprachen	V	2	P	2		4
Modulprüfung	Hausarbeit in a)					
Total				4		10

Modul 5: Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a.1) Für nicht-Muttersprachler des Deutschen: Deutschkurs (Anfänger oder Fortgeschrittene)	SK	2	WP	6	Klausur (90 Min.)	4
a.2) Für Deutsch-Muttersprachler: Sprachkurs in einer nordischen oder baltischen Sprache (gewählt aus dem SNEB Angebot)	SK	2	WP	4	Klausur (90 Min.)	4
b) Erstellung eines Forschungsberichts	S	2	P	2		6
Modulprüfung	Hausarbeit in b)					
Total				6 oder 8		10

Modul 6: Methodologie der Soziolinguistik II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a) Qualitative Datenanalyse	S	2	P	2		4
b) Professionelle Projektplanung	K	2	P	2		6
Modulprüfung	Posterpräsentation in b)					
Total				4		10

3. Semester – Studienort Tartu

Modul 7a: Multilinguales Ostsee-Europa III.a: Sprachkontakte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a) Estnisch in Europa	V+S	3	P	4		6
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Total				4		6

Modul 8a: Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten III.a						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a.1) Für nicht-Muttersprachler des Estnischen: Estnisch	SK	3	WP	8		12
a.2) Für Estnisch-Muttersprachler: Sprachkurs in einer nordischen oder baltischen Sprache	SK	3	WP	8		12
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in a.1 oder a.2					
Total				8		12

Modul 9a: Historischer und kultureller Hintergrund III.a						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Credits
a) Geschichte Estlands	V+S	3	P	2		6
b) Estnische Kultur	V+S	3	P	2		6
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in a) oder b)					
Total				4		12

3. Semester – Studienort Stockholm

Modul 7b: Multilingualismus in Ostsee-Europa III.b: Sprachkontakte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Punkte
a) Sprachkontakte im Ostseeraum: baltisch – ostseefinnisch, baltisch – slawisch, baltisch – deutsch	V+Ü	3	P	2		6
b) Seminar Forschungs- und Argumentationsfähigkeiten	S	3	P	2		1,5
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) in a) und Hausarbeit in b), gewichtet 1:1					
Total				4		7,5

Modul 8b: Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten III.b						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Punkte
a.1) Für nicht-Muttersprachler des Schwedischen: Schwedisch Kurs (verschiedene Stufen)	SK	3	WP	4		7,5
a.2) Für Schwedisch-Mutter-sprachler: Sprachkurs in einer anderen nordischen Sprache (verschiedene Stufen)	SK	3	WP	4		7,5
b) Sprachkurs in einer baltischen Sprache (Lettisch oder Litauisch)	SK	3	P	4		7,5
Modulprüfung	Klausur (jeweils 120 Min.) in a) und b), gewichtet 1:1					
Total				8		15

Modul 9b: Historischer und kultureller Hintergrund III.b						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	ECTS-Punkte
a) Sprachpolitik und Sprachsituation in den baltischen Staaten	V+Ü	3	P	2		7,5
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) in a)					
Total				2		7,5

4. Semester – Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Legende:

K = Kolloquium

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SK = Sprachkurs

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang 2: Notenumrechnungstabelle

A. Allgemeines Verfahren zur Erstellung der Umrechnungstabellen

Die Umrechnungstabellen basieren auf dem im ECTS-Leitfaden (ECTS Users' Guide) vorgeschlagenen vereinfachten System zur Konvertierung unterschiedlicher Noten („ECTS-Einstufungstabelle“).

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

1. Bestimmung der Referenzgruppen:
 - a. für die Johannes Gutenberg-Universität die Masterstudierenden (M.A.) des Faches Linguistik
 - b. für die Vytautas-Magnus-Universität Kaunas die Bachelorstudierenden des Faches Englische Philologie
 - c. für die Universität Stockholm
 - d. für die Universität Tartu die Masterstudenten (M.A.) des Faches Estonian and Finno-Ugric Linguistics
2. Sammeln der Noten über einen Zeitraum:
 - a. für die Johannes Gutenberg-Universität die Prüfungsergebnisse über mind. vier Semester
 - b. für die Vytautas-Magnus-Universität die Prüfungsergebnisse über mind. zwei Semester
 - c. für die Universität Stockholm über mind. drei akademische Jahre
 - d. für die Universität Tartu die Prüfungsergebnisse über mind. zwei akademische Jahre
3. Berechnung der Notenverteilung in Prozentsätzen
4. Vergleich der Prozentsätze
5. Zuweisung der jeweiligen Noten

Die Tabellen sind in einem angemessenen Zeitraum zu aktualisieren.

B. Umrechnungstabellen

Erhebung der Noten im Zeitraum

- a. für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2013/14 – SoSe 2017
- b. für die Vytautas-Magnus-Universität die akademischen Jahre 2013-2016
- c. für die Universität Stockholm die akademischen Jahre 2013-2016
- d. für die Universität Tartu die akademischen Jahre 2013-2017

Umrechnung vom litauischen ins deutsche Notensystem	
Bewertung nach litauischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
10	1,0
9	1,3
	1,7
8	2,0
	2,3
7	2,7
	3,0
6	3,3
	3,7
5	4,0

Umrechnung vom deutschen ins litauische Notensystem	
Bewertung nach deutschem Notensystem	Bewertung nach litauischen Notensystem
1,0 – 1,3	10
1,7 – 2,0	9
2,3 – 2,7	8
3,0 – 3,3	7
3,7 – 4,0	6
	5

Umrechnung vom estnischen ins deutsche Notensystem	
Bewertung nach estnischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
A	1,0
B	1,3
C	1,7
	2,0
D	2,3
	2,7
E	3,0

Umrechnung vom estnischen ins litauische Notensystem	
Bewertung nach estnischem Notensystem	Bewertung nach litauischem Notensystem
A	10
B	10
C	9
D	8
E	7
	6

Umrechnung vom schwedischen ins litauische Notensystem	
Bewertung nach schwedischem Notensystem	Bewertung nach litauischem Notensystem
A	10
B	10
C	9
D	8
E	7
G (godkänd)	6

Umrechnung vom schwedischen ins deutsche Notensystem	
Bewertung nach schwedischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
A	1,0
B	1,3
C	1,7
	2,0
D	2,3
	2,7
E	3,0
	3,3
	3,7
G (godkänd)	4,0